

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	gültig
	Datum:	28.01.2014
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	005
Rechtsproblem:	Bauprofile
Gegenstand:	Bauprofile von Hochhäusern
Inhalt:	Profilierung von Bauten, welche höher als drei Geschosse sind

Gesetzliche Grundlage(n):

§ 88 Bauprofile (RBV)

¹ Das Aufstellen der Bauprofile soll den Nachbarn und weiteren Interessenten ermöglichen, sich eine Vorstellung über das Bauvorhaben zu machen. Für die Prüfung und Beurteilung des Projektes sind allein die Pläne und die darin enthaltenen Masse verbindlich.

² Bauten über der Erde sind ausreichend zu profilieren. Die Höhe des Erdgeschosses (roh) ist wenigstens an einer Stange mit einer Querlatte anzugeben. Die Dachart (Steil- oder Flachdach) ist an allen Stangen mit Latten zu bezeichnen.

³ Bauten bis zu drei Geschossen sind vollständig zu profilieren. Bei Bauten mit mehr als drei Geschossen, bei industriellen Anlagen, bei komplizierten Bauformen und anderen Spezialfällen bestimmt die Baubewilligungsbehörde die Art der Profilierung.

⁴ Bei Bauten, die unter der Erde liegen oder deren Konturen erst nach Erdbewegungen sichtbar werden, sind die Ecken mit Pfählen von wenigstens 1 m Höhe zu markieren.

Praxis:

Bei Profilierungen von Hochhäusern muss mindestens eine der Profilstange die volle Bauhöhe aufweisen, die restlichen zu erstellenden Profile des Hochhauses können bis auf das dritte Stockwerk reduzierte Höhe erstellt werden. Sind unmittelbar neben dem Hochhaus weitere Bauteile geplant welche eine geringere Höhe als das Hochhaus aufweisen, müssen die untergeordneten Profile des Hochhauses mindestens ein Stockwerk die geringeren Bauteile überragen.

Bauprofile ab 60 Meter Höhe müssen durch das BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) geprüft und bewilligt werden. Solche hohen Profile sind zusätzlich genügend zu markieren und zu befeuern.

